

# **Benutzungsordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes in Malmeneich**

*Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6, 93 Abs. 2 Ziffer 1, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), sowie des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz in ihrer Sitzung am 11.11.2013 folgende*

## **Benutzungsordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes in Malmeneich**

beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Der Dorfgemeinschaftsraum in Malmeneich dient der Bevölkerung und den Vereinen und Verbänden der Gemeinde Elz und dem Ortsteil Malmeneich zu sportlichen, kulturellen, politischen und familiären Zwecken. Er dient gleichzeitig als Schulungsraum für die Freiwillige Feuerwehr Malmeneich in ihrer Funktion nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz. Er ist mit seiner gesamten Einrichtung Eigentum der Gemeinde Elz, mit Ausnahme des vom Kultur- und Freizeitverein Malmeneich e. V. überlassenen Inventar (Küche, Theke, Gläser, Kühlraumeinrichtung etc.).

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind die von den Benutzern durchgeführten Zusammenkünfte jeglicher Art in den von der Gemeinde zu vergebenden Räumen, mit Ausnahme der Dauernutzung zu Übungszwecken.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Vereine, Verbände, Parteien, Privatpersonen, Gesellschaften und sonstige Institutionen.
- (3) Vereine im Sinne dieser Satzung sind die ins Verzeichnis der Gemeinde Elz aufgenommenen Vereine innerhalb der Gemeinde Elz.

### **§ 3 Hausrecht**

Der Hausmeister oder sonstige Vertreter der Gemeinde üben gegenüber dem Benutzer und den Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Gemeinde Elz kann durch Vertrag bestimmte Befugnisse des Hausrechtes an Dritte (Beauftragte) übertragen. Beauftragte unterliegen der Weisungsbefugnis des Hausmeisters oder sonstigen Vertretern der Gemeinde.

## § 4 Benutzungsrecht

- (1) Gemäß § 20 HGO können die Einwohnerinnen und Einwohner und örtliche Vereine nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung die Räumlichkeiten nutzen. Die Nutzung umfasst auch die zum Dorfgemeinschaftsraum gehörenden Nebenräume sowie das zur Verfügung gestellte Inventar. Die Vergabe erfolgt durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Elz oder Beauftragte.
- (2) Der Dorfgemeinschaftsraum wird nach folgender Reihenfolge vergeben:
  1. Veranstaltungen der Gemeinde Elz (inkl. der Durchführung von Wahlen und Sitzungen von gemeindlichen Gremien) sowie Zusammenkünfte der Freiwilligen Feuerwehr Malmeneich in ihrer Funktion als Einrichtung der Gemeinde Elz nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (Übungen, Schulungen, Lehrgänge, Versammlungen)
  2. Ortsteilansässige Vereine oder organisierte Gemeinschaften
  3. Ortsteilansässige Bürger
  4. Vereine der Kerngemeinde Elz
  5. Bürger der Kerngemeinde Elz
  6. Andere Bewerber

Liegen innerhalb der vorgenannten Bewerbergruppen für einen Termin mehrere Anträge vor, erfolgt die Vergabe nach dem Eingang der Anmeldung.

- (3) Vereine aus dem Ortsteil Malmeneich haben Anspruch auf eine regelmäßige einmalige wöchentliche Belegung von Montag bis Donnerstag zu Übungszwecken. Die Nutzung kann auch freitags, samstags oder sonntags erfolgen, wenn keine Belegung für eine Veranstaltung erfolgt ist. Regelmäßige Benutzer haben sich in ein Nutzerbuch einzutragen. Hier ist der Tag der Nutzung mit Uhrzeit und Zustand der Räumlichkeiten vor Inanspruchnahme mit Unterschrift zu dokumentieren. Veranstaltungen werden separat beantragt und gem. Abs. 2 vergeben.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die Benutzungsordnung einzuhalten und den Weisungen der Vertreter des Gemeindevorstandes bzw. der Beauftragten zu folgen und die im Benutzungsvertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen.
- (5) Der Freiwilligen Feuerwehr Malmeneich in ihrer Funktion nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist die jederzeitige Nutzung als Schulungsraum gestattet, soweit der Dorfgemeinschaftsraum nicht anderweitig vergeben ist.
- (6) Die Gemeinde behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird.
- (7) Reine Discoververanstaltungen sowie eine Nutzung des Dorfgemeinschaftsraumes anlässlich und während der Malmeneicher Kirmes sind bzw. ist nicht gestattet.
- (8) Die Besucherzahl des Dorfgemeinschaftsraumes ist auf maximal 100 Personen begrenzt.

- (9) Das Inventar (Tische, Stühle usw.) wird nicht vermietet oder anderweitig verliehen. Der Kultur und Freizeitverein e. V. kann sein Geschirr kostenlos an Mitglieder der Malmen-eicher Vereine verleihen.
- (10) Es dürfen keine Luftballons, Luftschlangen etc. an die Wände gefestigt werden

## **§ 5 Haftung**

- (1) Der Benutzer muss sich verpflichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und im unversehrten Zustand zurückzugeben; er haftet für jeden Schaden, der an der Mietsache während der Dauer der Nutzung entsteht.
- (2) Der Benutzer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen aus Schäden freizuhalten und freizustellen, die ihm, seinen Beauftragten, den Teilnehmern, Lieferfirmen oder Besuchern während der Veranstaltung entstehen. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Unfälle oder Diebstähle. Der Benutzer ist verpflichtet, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und auf Verlangen der Gemeinde den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Benutzer haftet für sämtliche rechtliche Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere für GEMA, Steuern, Versammlungsrecht etc.

## **§ 6 Reinigung**

- (1) Der Benutzer hat nach der Veranstaltung die Beleuchtung auszuschalten, den Strom für die Kühltheke und die Lüftung abzuschalten, die Heizung auf Automatik einzustellen und das Gebäude zu verschließen. Es sind alle in Anspruch genommenen Räume, Armaturen und Gerätschaften (Spülmaschine/ Herd etc.), Geschirr, Gläser usw. zu reinigen. Die Reinigung hat ausschließlich mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Reinigungsmaterial und nach einem Reinigungsmerkblatt zu erfolgen. Der anfallende Abfall ist mitzunehmen. Die Reinigung bezieht sich auch auf den Außen- und Zugangsbereich, wenn dort durch die Veranstaltung eine Verunreinigung erfolgt. Die Reinigung und das Entfernen der eingebrachten Sachen hat bis 12 Uhr am darauf folgenden Tage zu erfolgen. Die Gemeinde oder der Beauftragte kann in begründeten Einzelfällen andere Fristen setzen. Der Benutzer hat nach der Veranstaltung sämtliche eingebrachten Gegenstände und Getränke aus den Räumlichkeiten zu entfernen. Die Abnahme vor und nach der Veranstaltung erfolgt durch einen Vertreter der Gemeinde Elz oder durch Beauftragte gemeinsam mit dem Benutzer. Sie ist durch eine Abnahmebestätigung zu belegen. Wegen der hinterlegten Kautions sind Mängel unverzüglich der Gemeindekasse zu melden. Vorstehende Regelung gilt nicht für eine Dauernutzung zu Übungszwecken.
- (2) Benutzern, die ihrer Reinigungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommen oder Schäden verursachen, werden die der Gemeinde entstandenen Kosten in Rechnung gestellt bzw. mit der Kautions verrechnet.
- (3) Die Reinigungspflicht, die über die Reinigungspflicht der Benutzer gem. Abs. 1 hinausgeht, obliegt der Gemeinde Elz. Reinigungserfordernis und -häufigkeit werden durch die Gemeinde Elz bzw. durch dessen Vertreter festgelegt. Die Straßenreinigung gem. der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Elz – ausgenommen des Winterdienstes - erfolgt durch die Benutzer, die den Dorfgemeinschaftsraum dauerhaft zu Übungszwe-

cken nutzen, in monatlichem Wechsel oder durch ein beauftragte Reinigungsfirma. Die Reihenfolge wird durch Vertreter der Gemeinde oder Beauftragte geregelt.

## **§ 7**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für Veranstaltungen der Gemeinde Elz, für Vereine und Jahrgänge aus Elz und Malmeneich ist die Nutzung gebührenfrei. Diese zahlen lediglich eine Kautions gem. Abs. 3.
- (2) Sonstige Nutzer zahlen eine Gebühr von 150,00 €. Für Trauerfeiern beträgt die Gebühr 75,00 €. Erfolgt zusätzlich eine Küchenbenutzung wird ein Zuschlag von 25,00 € erhoben. Ein Zuschlag zur Küchenbenutzung wird nicht erhoben bei Feiern von aktiven Mitgliedern Malmeneicher Vereine.
- (3) Mit der Gebühr wird eine Kautions in Höhe von 250,00 € fällig. Bei Veranstaltungen der Gemeinde Elz, bei Trauerfeiern sowie bei einer Dauernutzung zu Übungszwecken wird keine Kautions erhoben.
- (4) Gebühr und Kautions sind fällig ein Monat nach Vertragsabschluss. Ist die Veranstaltung erst innerhalb eines Monats vor der Veranstaltung beantragt worden, müssen Gebühr und Kautions spätestens bis zum Tag vor der Benutzung gezahlt sein. Bei Veranstaltungen, die über 6 Monate im Voraus beantragt werden, wird der Termin dem Antragsteller spätestens bis zum Ablauf des darauf folgenden Monats schriftlich verbindlich bestätigt.
- (5) Die Schlüsselübergabe erfolgt 1 Tag vor der Veranstaltung oder durch Vereinbarung und bei der Abnahme.

## **§ 8**

### **Bewirtschaftung**

Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist gestattet. Der Benutzer hat die gaststättenrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

## **§ 9**

### **Beachtung allgemeiner Vorschriften**

- (1) Unberührt bleibt durch diese Benutzungsordnung die Beachtung einschlägig öffentlich-rechtlicher Vorschriften, z.B. des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Lärmschutzverordnung sowie Bestimmungen des Brandschutzes usw.. Im gesamten Gebäude gilt das Rauchverbot. Feuerwerkskörper dürfen nicht im Gebäude angezündet werden.
- (2) Der Benutzer muss sich verpflichten, gemäß dem im Dorfgemeinschaftsraum aushängenden Sicherheitsplan, allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde. Er haftet für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumen sowie im unmittelbaren Außenbereich und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht. Bei Veranstaltungen sind ab 22.00 Uhr die Fenster zu schließen. Die notwendigen polizeilichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Entrichtung der erforderlichen Gebühren und Steuern ist Sache des Benutzers.

- (3) Die vorhandenen Parkflächen vor dem Feuerwehrhaus müssen für die Einsatzkräfte der Feuerwehr freigehalten werden. Die Nutzer haben die Fahrzeuge auf den zulässigen Parkflächen (z. B. Kirmesplatz) abzustellen.

## **§ 10 Benutzungsvertrag**

Im Sinne dieser Benutzungsordnung ist mit den Veranstaltern ein entsprechender Benutzungsvertrag abzuschließen. Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Benutzungsvertrag auf andere Personen zu übertragen.

## **§ 11 Ausnahmen**

Ausnahmen von diesen Regelungen können in begründeten Einzelfällen vom Gemeindevorstand gestattet werden. Der Bürgermeister kann das Vergaberecht jederzeit an sich ziehen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

*Elz, den 11.11.2013  
Der Gemeindevorstand*



*Kaiser, Bürgermeister*

**Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung**

---

Die vorstehende von der Gemeindevertretung Elz am 11.11.2013 beschlossene

**Benutzungsordnung für die Benutzung des  
Dorfgemeinschaftsraumes in Malmeneich**

wurde durch Veröffentlichung im „Blickpunkt“ 47 vom 21.11.2013 bekanntgemacht.

Elz, den 21.11.2013

Der Gemeindevorstand



(Kaiser)  
Bürgermeister